

**Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Barkenholmer Moor“
Kreis Dithmarschen
vom 3. Febr. 1987**

Aufgrund des § 17 des Landschaftspflegegesetzes wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Barkenholm und Tellingstedt im Kreis Dithmarschen werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Barkenholmer Moor“ im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete bei der unteren Landschaftspflegebehörde geführt.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 100 ha.
- (2) Es umfasst auf dem Gebiet der Gemeinden Barkenholm und Tellingstedt
 1. in der Gemarkung Barkenholm
 - a) Flur 2, die Flurstücke 39, 40 tlw., 41 bis 44, 50, 53 bis 57, 58 tlw., 59 bis 63, 64 tlw., 65 bis 75, 76 tlw., 80 tlw., 81 tlw., 82/1 tlw., 83 tlw., 84 bis 101, 107 tlw., 108 bis 113, 115 tlw., 116, 120 bis 127, 133 bis 142, 82/2 tlw.,
 - b) Flur 3, die Flurstücke 85 und 86
 2. in der Gemarkung Rederstell
 - Flur 2, die Flurstücke 118/1 tlw., 118/2, 119/1 bis 119/10, 120/1, 121/1 bis 121/8, 122/1 tlw., 123/2 bis 123/8, 124/1 bis 124/4, 125/10, 125/15 bis 125/20, 126/1, 127/1, 128/1, 128/2, 129/1, 130/1, 138/3 tlw., 138/6 tlw., 138/12 tlw., 138/13 tlw., 138/14 tlw., 143/1 tlw., 224/130, 286/123, 287/123, 288/123, 319/123, 344/119 und 156 tlw.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1: 25000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt.

- (3) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Katasterkarte im Maßstab 1: 2500 grün eingetragen. Die maßgebende Ausfertigung der Karte ist beim Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Landschaftspflegebehörde archivmäßig verwahrt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Weitere Ausfertigungen werden bei den Amtsvorstehern der Ämter Kirchspielslandgemeinden Tellingstedt und Hennstedt und bei den Bürgermeistern der Gemeinden Barkenholm und Tellingstedt verwahrt. Sie können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet wird geprägt durch die von Bebauung und weitgehend von landschaftsfremden Nutzungen freie Niedermoorfläche mit hochmoorartigen

Bereichen, ehemaligen Torfstichen und Feuchtwiesen mit einer zahl- und artenreichen Tier- und Pflanzenwelt.

- (2) Dieser Zustand des Gebietes ist wegen seines weitgehend intakten Naturhaushaltes zu erhalten, zu pflegen und, soweit erforderlich, zu verbessern.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern.

- (2) Verboten ist vorbehaltlich der §§ 5 und 6

1. baugenehmigungspflichtige Anlage und Hochspannungsleitungen zu errichten sowie Plätze aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen;
2. Bodenschätze zu gewinnen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen, in dem in § 13 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes genannten Umfang vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern;
3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen wesentlich zu verändern;
4. Moore, Knicks, Erdwälle und Kleingewässer zu beschädigen oder zu beseitigen;
5. Wald- und Feldgehölze umzuwandeln, nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte naturnahe Flächen in Nutzung zu nehmen oder auf anderen Flächen schutzgebietsfremde Nutzungen aufzunehmen.

- (3) Unberührt bleiben die Verbote und Gebote des Landschaftspflegegesetzes und anderer Rechtsvorschriften.

§ 5 Erlaubnispflichtige Handlungen

- (1) Wer im Landschaftsschutzgebiet Handlungen vornehmen will, welche die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedarf der Erlaubnis. Erlaubnispflichtig sind insbesondere folgende Handlungen:

1. Die Errichtung von baulichen Anlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen und die Anlage von Plätzen ohne Veränderung der Vegetationsdecke und wassergebundenen Verkehrsflächen,
2. die wesentliche Änderung der in Nr. 1 und in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten baulichen Anlagen, Plätze und Verkehrsflächen,
3. Abgrabungen, Aufschüttungen und sonstige Veränderungen der Bodengestalt kleineren Umfangs,
4. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen, ausgenommen im Straßenkörper, elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh,

5. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifftafeln, ausgenommen behördlich angeordnete und zugelassene Hinweise,
6. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art, ausgenommen Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landwirtschaftlichen Art,
7. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm zu stören,
8. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte außerhalb der dafür bestimmten Plätze aufzustellen sowie Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen abzustellen, ausgenommen Fahrzeuge, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,
9. der Ausbau, die Beseitigung oder wesentliche Veränderung fließender oder stehender Gewässer einschl. des Uferbereiches sowie wasserstands- und wasserabflussverändernde Gewässerbenutzungen.
10. die Beseitigung von Einzelbäumen mit einem Stammumfang von über 100 cm in 1,00 m Höhe über dem Erdboden von Baumgruppen von Gebüschbeständen und Alleebäumen.

- (2) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen. Zur Gewährleistung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Erlaubnis schließt alle von der unteren Landschaftspflegebehörde nach dem Landschaftspflegegesetz zu treffenden sonstigen Genehmigungen ein.
- (3) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 oder 5 dieser Verordnung oder zu Auflagen, Bedingungen oder anderen Nebenbestimmungen stehen, so kann die Landschaftspflegebehörde die Fortsetzung des Eingriffs untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers verlangen, sofern auf andere Weise keine rechtmäßigen Zustände hergestellt werden können. Die Anordnung von ausgleichenden Maßnahmen nach § 8 des Landschaftspflegegesetzes bleibt unberührt.

§ 6 Sonderregelungen

- (1) Unberührt von den Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 2 bleiben
 1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung (§ 7 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes),
 2. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 3. die ordnungsgemäße Jagdausübung.
- (2) Unberührt bleiben auch
 1. in ihren Einzelheiten festgelegte Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der nach § 9 Abs. 1 und § 10 des Landschaftspflegegesetzes zu treffenden Entscheidungen,

2. Bauvorhaben in Baulücken, auf die nach § 34 Abs. 1 BBauG ein Rechtsanspruch besteht,
3. die Aufstellung der üblichen Hochsitze aus Rundholz ohne geschlossene Aufbauten, von Fütterungseinrichtungen und ähnlichen mit der Jagd verbundenen Anlagen für vorübergehende Zwecke im erforderlichen Umfang.

§ 7 Gebote

- (1) Zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushalts, der dauerhaften Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und des Landschaftsbildes kann von der unteren Landschaftspflegebehörde im Einzelfall angeordnet werden, dass
1. auf bestimmten Flächen, Feuchtwiesen, auf bestimmten Trockenrasen und Hügelgräbern chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, nicht oder nur in bestimmter Weise angewendet werden dürfen; das Gleiche gilt für die Aufbringung von Nährstoffen,
 2. die Gewässerunterhaltung zur Sicherung der Ufervegetation in bestimmter Weise durchzuführen ist,
 3. verfallene Gebäude und Anlagen beseitigt werden, auch wenn ihr Abbau aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erforderlich ist; das Gleiche gilt für gelagerte Gegenstände, wenn sie nicht für die zulässige Nutzung unbebauter Grundstücke erforderlich sind,
 4. vorhandene Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie wesentliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts ganz oder teilweise zu beseitigen sind, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.
- (2) Die untere Landschaftspflegebehörde kann zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes auf Flächen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden können oder seit mehreren Jahren nicht genutzt werden, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich

1. einem Verbot des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt oder
2. ohne Erlaubnis eine Handlung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 10 vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Verordnungen

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heide, den 3. Februar 1987

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
als untere Landschaftspflegebehörde